

Plädoyer für mehr Planfreiheiten

Berlin. Nach einigen rechts- und wirtschaftspolitischen Themen beschäftigte sich der Podcast »Workshop Insolvenz und Sanierung« (WIS), ein Format der AGIS im DAV und der Leibniz Universität Hannover, am 24.02.2026 mit einem rechtsdogmatischen Thema. Ein Expertenquartett lotete die Grenzen des Insolvenzplans aus und bezog dabei die Optionen des Restrukturierungsplans vergleichend ein. Das Fachgespräch endete mit einem Gruß an das BMJV.

Text: Peter Reuter

Völlig zu Recht könnten die Besucher des Podcasts nach der richtigen Beantwortung der für die AGIS-Mitglieder eingestellten Fragen zu der einstündigen Diskussionsrunde dieses Mal eine Fortbildungsbescheinigung erhalten, leitete Moderator und AGIS-Covorsitzender RA Dr. Rainer Eckert die in Aussicht gestellte fachlich anspruchsvolle Diskussion über das komplexe Thema »Grenzen des Insolvenzplans« ein. Als Experten begrüßte er in Berlin RAin Marlies Raschke (Noerr), Prof. Dr. Stephan Madaus (Universität Halle-Wittenberg), dessen Habilitationsschrift sich mit dem Plan beschäftigt (»Der Insolvenzplan – von seiner dogmatischen Deutung als Vertrag und seiner Fortentwicklung in eine Bestätigungsinsolvenz«), sowie Kanzleipartner RA Dr. Eike Happe, der zu »Die Rechtsnatur des Insolvenzplans« promoviert hat.

Zum Einstieg bot Stephan Madaus einen kleinen historischen Abriss, beginnend mit dem Zwangsvergleich und der Vergleichsquote in einem sehr engen Anwendungsbereich gefolgt vom Insolvenzplan in der InsO von 1999, mit der weitere Lösungswege, Gestaltungsoptionen und Flexibilität Einzug in das Planrecht erhalten haben. Daher bezeichne die Gesetzesbegründung zur InsO den Plan als Instrument der privatautonomen Insolvenzbewältigung. Die nächste gesetzgeberische Überlegung sei im Vorfeld des ESUG aufgekommen, im Plan doch auch Gesellschaftsrechte regeln zu können – man habe es schließlich i. d. R. mit Gesellschaftsinsolvenzen zu tun, so Madaus, die Gläubiger seien daher nur »die halbe Seite der Medaille«. Fortan sollte der Plan mit dem ESUG sowohl Fremd- als auch Eigenkapital gestalten und Gesellschafter als Planbeteiligte einbeziehen können. Der Insolvenzplan kann schon bei drohender Zahlungsunfähigkeit zur Anwendung kommen, aber nur im Kontext des Insolvenzrechts. Als nächste Entwicklungsstufe habe der Gesetzgeber 2021 den Insolvenzplan in den vorinsolvenzlichen Restrukturierungsrahmen integriert bzw. kopiert, der nun ohne die vielen Folgen einer Insolvenz wirken könne und darüber hinaus weitere Gestaltungsoptionen erhalten habe, z. B. in begrenzter Weise in Vertragsverhältnisse einzugreifen. Später ging Madaus noch näher auf US-Chapter 11 als Vorbild für das hiesige Planverfahren ein.

Im Anschluss beschrieb Eike Happe die Grenzen der Plangestaltung, die mit dem Obstruktionsverbot und den Beschwerdemöglichkeiten gegen den Plan verknüpft sind, skizzierte nicht

plandispositive Regelungen und führte dazu die in § 225 Abs. 3 InsO fixierte Grenze an, dass Geldstrafen, Geldbußen und gleichgestellte Forderungen – wie bei der Restschuldbefreiung – von der Gestaltung ausgenommen sind. Aus seiner Beratungspraxis berichtete er von einem Unternehmen, dessen wesentliche Verbindlichkeit eine Geldbuße wegen Kartellverstoßes gewesen sei, die sich mit Plan nicht hätte auflösen lassen. Auch von der Planregelung ausgenommen sei die Verwaltervergütung, ergänzte Rainer Eckert mit einem Bedauern.

Neue Option im Plan gegen Blockadehaltungen

Auf den Umgang mit bestehenden Verträgen bzw. auf die im Insolvenzplanrecht aufgezeigten Grenzen ging Marlies Raschke ein und verwies erklärend für diese Einschränkung wie auch Stephan Madaus auf das vorhandene Insolvenzvertragsrecht in den §§ 103 ff. InsO, bei dem es sich um ein austariertes Regelungssystem handle, das der Gesetzgeber offenbar nicht mit dem Planrecht habe überschreiben wollen. Allerdings seien InsO und StaRUG um die Gestaltungsoption bereichert worden, in gruppeninterne Drittsicherheiten eingreifen zu können, was Raschke als sehr hilfreich für die Praxis bezeichnete, da zuvor viele Pläne und Konzepte an solchen Hold-out-Positionen mit Blockadehaltung gescheitert seien.

Der generell recht in die fachliche Tiefe gehende Austausch nahm sich dann der Vergleichsrechnung an, die in den laufenden Diskussionen zur StaRUG-Evaluation – die Frage: Zerschlagungs- oder Fortführungswert? – einen hohen Stellenwert einnimmt. Man war sich einig, dass die Vergleichsrechnung als sog. Herzstück des Plans mithin den größten Angriffspunkt darstelle und es trotz entsprechender Gutachten häufig sehr schwierig sei, die richtigen Annahmen zu treffen, z. B. einen Kaufpreis ohne Markttest zu eruieren. Mit dem Thema Vergleichsrechnung alleine könne man drei Folgen des Podcasts bestreiten, sagte Eckert, und leitete über zu einem aktuellen Mandat aus seiner Kanzlei, bei dem man einen großen Eigentümer in einer WEG in der Insolvenz des größten Eigentümers (er hält 80%) berät, der keine Umlagen mehr bezahlt. Hier würden die Gemeinschaftsordnung und die Teilungserklärung



(v. li.) RA Dr. Eike Happe, RAin Marlies Raschke, Moderator RA Dr. Rainer Eckert, Prof. Dr. Stephan Madaus

ein Verkaufshindernis für das Objekt darstellen, sodass die Frage aufgekommen sei, ob man mit einem Insolvenzplan in diese Regelungen eingreifen kann. Die WEG an sich ist nicht insolvenzfähig. Er müsse jetzt etwas aufpassen mit seinem Statement, sagte Eike Happe, dass er mit seiner Skepsis, eine Lösung zu finden, nicht dem eigenen Mandat schade. Würden sich solche Immobilienfragen in der Praxis häufen, sei der Gesetzgeber gefragt, z. B. ein Partikularverfahren über das Gemeinschaftseigentum zu ermöglichen. Der Gesetzgeber habe offenbar kein Bedürfnis für die Insolvenzfähigkeit einer WEG gesehen, so Madaus, weil es einen Pool von Eigentümern gibt, der einen finanziellen Ausgleich schaffen könne. Er stimmte Happe zu, dass dieses Praxisproblem einer Evaluierung bedarf, zumal es den Konnex von fehlender Insolvenzfähigkeit zu fehlender Restrukturierungsfähigkeit gebe.

Marlies Raschke erinnerte daran, dass es in der GmbH-Satzung ein Zustimmungserfordernis für die Vinkulierung von Geschäftsanteilen gebe, das der Insolvenzverwalter bei einer Verwertung gewissermaßen aushebeln dürfe. Es gebe also Beispiele, mit denen man bei Kollisionen von Regelungen Lösungen zugunsten einer Sanierung gefunden habe. Zu diesem Hinweis ergänzte Madaus eine Problematik aus dem MoPeG, das zum 01.01.2024 in Kraft getreten ist und das Recht der GbR, der OHG und der KG modernisiert. Eine GbR mit Grundstück, die bisher in kein Register eingetragen ist, könne diesen Eintrag nur vornehmen, wenn sie bereits im Gesellschaftsregister steht. Um das wiederum umzusetzen, müssten alle (Alt)gesellschafter zustimmen, was in der Praxis wie bei Publikumsgesellschaften häufig nicht gelinge. Wegen dieser Blockade komme die Handlungsfähigkeit im Grundbuch nicht zustande, was ein Agieren oder Liquidieren unmöglich mache. Nachzudenken sei, ob in solchen Fällen der Insolvenzverwalter die Grundbuchsperre überwin-

den oder den Registereintrag für alle Gesellschafter vornehmen kann, inklusive der nicht vorhandenen. Als Nächstes ging es um den beim StaRUG ermöglichten Eingriff in begleitende Finanzierungsverträge bei z. B. Sanierungsvereinbarungen und Kündigungsrechten. Die Runde fragte sich, warum es diese Option nicht auch im Insolvenzplan gebe, bei dem eine solche Regelung ebenso Sinn mache. Es könne sich ggf. um eine versehentliche Regelungslücke handeln, rätselte man, zumal der Gesetzgeber z. B. bei Gruppensicherheiten eine weitgehend parallele Regelung neu eingeführt habe. Man versuchte diesen Unterschied schließlich damit zu erklären, dass man im vorinsolvenzlichen Bereich noch schuldnerorientierter eingestellt sei, während die Insolvenz ein gläubigerorientierteres Handeln verlange.

Auch vertiefte das Quartett, welche Mehrheiten man in den Plänen braucht und mit welcher Mehrheit die Legitimität besteht, einer Minderheit eine Gestaltung aufzuzwingen, dabei tauschte man sich über den »ultimativen« Minderheitenschutz und das Schlechterstellungsverbot aus, das laut Madaus manchmal sehr schwer zu berechnen sei. Die Diskussion zusammenfassend bemerkte Eckert, dass die Praxis die Planinstrumente gerne etwas offensiver und flexibler mit mehr Spielräumen anwenden wolle. Wenn der Fortbestand des Unternehmens existenziell bedroht ist, müssten gewisse Zwangselemente zur Überstimmung einer Minderheit greifen, die sich dann den Planregelungen zu unterwerfen habe. Zum Abschluss nutzte Eckert die Gelegenheit, in Richtung BMJV und Alexander Bornemann zu grüßen, man habe Praxisprobleme wie den GbR- und WEG-Sachverhalt im Kontext von Plänen aufgezeigt, die sich für die Reformagenda eignen könnten. «

Der Podcast als Aufzeichnung: <https://agis.law/de/veranstaltungen/podcast>